

ÜBERBLICK: GEMEINSAMES POSITIONSPAPIER

der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und des Bayerischen Bauindustrieverbandes zum Einsatz von Generalplanern und Generalunternehmern bei Bauvorhaben des Freistaates Bayern

Dieses auf den Hochbau fokussierte Positionspapier zeigt auf, welche Voraussetzungen für eine innovative, baukulturell verantwortliche, qualitätsorientierte, termingerechte und kostensichere Abwicklung von staatlichen Bauprojekten erforderlich sind und unter welchen Rahmenbedingungen gegebenenfalls die Einschaltung eines Generalplaners und/oder eines Generalunternehmers gerechtfertigt sein kann.

1. Losvergabe oder Generalplaner-/Generalunternehmer-Vergabe?

Nach dem geltenden Vergaberecht ist bei staatlichen Bauprojekten sowohl für Planungs- als auch für Bauleistungen die Losvergabe der Regelfall. Das Vergaberecht ermöglicht jedoch die zusammengefasste Vergabe mehrerer Teil- oder Fachlose bis hin zum Generalplaner bzw. Generalunternehmer, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

2. Auftraggeberseitig wieder verstärkt Nebenangebote zulassen und werten

Nebenangebote haben immer einen wichtigen Beitrag zur notwendigen technischen Innovation, zu Rationalisierungsbemühungen und zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit deutscher Bauunternehmen im nationalen und internationalen Bauwettbewerb geleistet.

Nebenangebote schaffen eine klassische „win-win“-Situation, von der sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer profitieren.

3. Risiken, Planungsgrundlagen

Bauen ist ein risikobehafteter Prozess. Dem ist mit einer angepassten Risikoanalyse Rechnung zu tragen. Es sind also potenzielle Gefahren und Einflüsse zu identifizieren, ihre Eintrittswahrscheinlichkeit zu ermitteln und das zugehörige Schadensausmaß festzulegen.

4. Bauherrenkompetenz unverzichtbar

Bauvorhaben in der vereinbarten realistischen Zeit, mit dem vereinbarten realistischen Budget und in der vereinbarten Qualität erfolgreich abzuwickeln, kann nur gelingen, wenn bei allen Projektbeteiligten eine ausreichende einschlägige Fachkompetenz vorhanden ist; dies gilt sowohl für Bauherren als auch für Planer und bauausführende Unternehmen.

5. Auf den Bedarf des öffentlichen Auftraggebers zugeschnittene Vertragsmodelle ermöglichen

In geeigneten Fällen, insbesondere bei größeren, komplexen Bauvorhaben, können – nach jeweiliger Einzelfallprüfung durch den Auftraggeber – innovative, vor allem partnerschaftliche Vertragsmodelle zur Anwendung kommen (vom GU-Vertrag über ÖPP-Modelle bis zu Alliance-Verträgen).

6. Abschließende Anmerkungen

Wenn sich Planen und Bauen nicht nur am niedrigsten Preis, sondern an Qualität orientieren, wird in der Regel auch das wirtschaftlichste Ergebnis zur Zufriedenheit aller erzielt.